

# EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

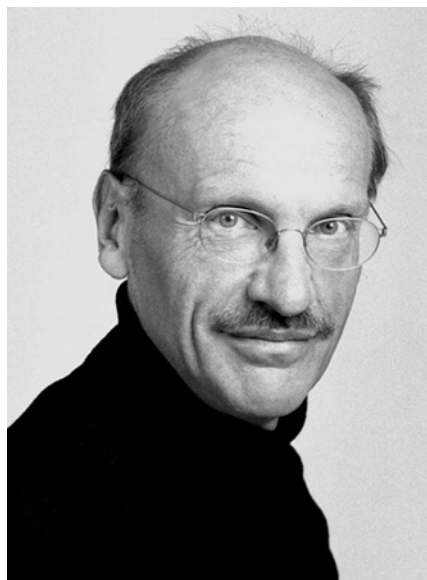
Die letzten Wochen vor dem Ende der Wahlperiode sind regelmäßig geprägt von umfangreichen Tagesordnungen und der Verabschiedung zahlreicher Gesetze im Bundestag, um die Folgen der Diskontinuität des Parlaments zu vermeiden. Aus den für die Leserinnen und Leser der ZKJ relevanten Sachgebieten waren es zuletzt das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder, über das Stefan Heilmann im letzten Heft berichtet hatte, das Gesetz zur Reform des Vormundschaftsrechts und des Betreuungsrechts, das am 4. Mai verkündet worden ist und am 1. Januar 2023 in Kraft tritt, sowie das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vom 3. Juni 2021, das in seinen wesentlichen Teilen am 10. Juni 2021 in Kraft getreten ist. Schon einen Tag nach dem Inkrafttreten des KJSG – am 11. Juni 2021 – hat der Bundestag das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz) beschlossen. Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter soll stufenweise ab dem 1. August 2026 in Kraft treten und soll sowohl in Horten als auch in offenen und gebundenen Ganztagschulen erfüllt werden. Dafür müssen noch mehr als 800.000 zusätzliche Plätze geschaffen werden. Am 25. Juni stand dieses Gesetz unter TOP 11 auf der Tagesordnung des Bundesrates. In dieser Sitzung behandelt der Bundesrat 68 Gesetze (!) aus dem Bundestag. So viele Gesetzesvorhaben auf der Tagesordnung gab es – wie man auf der Website des Bundesrates lesen kann – noch nie in der 72jährigen Geschichte des Bundesrates. Der Bundesrat hat den Vermittlungsausschuss angerufen. Er fordert eine stärkere finanzielle Beteiligung des Bundes – ein Argument, das bei finanzwirksamen Bundesgesetzen regelmäßig in die Waagschale geworfen wird. Ende offen: Sollten sich Bund und Länder noch einigen, ist in dieser Legislaturperiode ein Beschluss an einem zusätzlichen Sitzungstermin des Bundestages am 7.9.2021 und der anschließenden Sitzung der Länderkammer am 17.9.2021 möglich.

Hinzu kommt, dass die Bundesregierung den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im SGB VIII regelt. Dabei stützt sie ihre Gesetzgebungskompetenz auf den Titel der öffentlichen Fürsorge (Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG) und klammert dabei die Gesetzgebungskompetenz der Länder im Bildungs- bzw. Schulbereich völlig aus, obwohl in den Materialien davon die Rede ist, dass der Rechtsanspruch sowohl in Horten als auch in offenen und gebundenen Ganztagschulen erfüllt wird. Schon im Hinblick auf die Kindertagesbetreuung im Vorschulalter war die Zuordnung zur Bundeskompetenz umstritten, umso zweifelhafter erscheint sie aber im Hinblick auf die Förderung von Kindern im Grundschulalter. Die bisherige unterschiedliche Praxis in den Ländern, die die Ganztagsförderung zum Teil dem Bildungsbereich, zum Teil der öffentlichen Fürsorge (Hort) zuweisen, dürfte nach Mietendeckel-Beschluss des BVerfG vom 25.3.2021 unzulässig (geworden) sein. Wegen des deutlich überwiegenden Bildungsbezugs erscheint die Zuordnung der Förderung von Kindern im Grundschulalter zur Gesetzgebungskompetenz der Länder überzeugend. Hinzu kommt, dass mit der Zuweisung der Ganztagsförderung zu den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII die Finanzierungslast bei den kommunalen Gebietskörperschaften liegt und die Länder ihre Mehrbelastungsausgleichspflicht („Konnexität“) gegenüber den Kommunen unzureichend erfüllen. Treffend hat dazu der Landkreistag in seinem Sachverständigenutachten in der Anhörung im Bundestag ausgeführt: „Den Letzten beißen die Hunde. Und der Letzte ist in diesem Falle der nach dem Willen der Bundesregierung ausführung- und finanzierungspflichtige Träger der örtlichen Jugendhilfe.“ Das Beispiel Ganztagsförderung macht nicht nur die schwierige Abgrenzung zwischen den Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern deutlich. Es weist erneut auf die Komplexität der Finanzverfassung des Grundgesetzes hin, die die Finanzierungslast derjenigen Ebene zuweist, die ein Gesetz auszuführen hat – ein Prinzip, das bei der Umsetzung von bundesgesetzlich geregelten Rechtsansprüchen und der berechtigten Forderung nach gleichwertigen Lebensverhältnissen in Deutschland nicht (mehr) überzeugt.

Ihr

Reinhard Wiesner

Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner



## Aufsätze · Beiträge · Berichte

Iven Köhler

**Prüfungsmaßstab des Bundesverfassungsgerichts ..... 251**

M. Burkert-Eulitz/P. Schruth

**Familienförderung im Rahmen des § 16 SGB VIII ..... 255**

Reinhard Joachim Wabnitz

**Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) ..... 262**

## Rechtsprechung

**Staatliches Wächteramt bei Rückführung eines Kindes zu seiner  
Pflegemutter**

BVerfG, Beschluss vom 12.2.2021 – 1 BvR 1780/20 ..... 268

**Beendigung der Beistandschaft nach Einlegung der Beschwerde  
durch den sorgeberechtigten Elternteil**

BGH, Beschluss vom 2.12.2020 – XII ZB 303/20 ..... 273

**Übertragung der Alleinsorge trotz Sorgerechtsvollmacht und Ver-  
pflichtung der Mutter zur Unterrichtung des Kindes über seine  
Abstammung**

OLG Frankfurt, Beschluss vom 22.12.2020 – 8 UF 61/18 B ..... 274

**§ 41 SGB VIII als Rechtsgrundlage für Leistungen der Eingliede-  
rungshilfe**

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16.3.2021 – OVG 6 S 7/21 ..... 280

**Wann bedarf es einer neuen Betriebserlaubnis?**

OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 12.5.2021 – 3 MB 10/19 ..... 281

**Verbandsinformation ..... 288**

**Impressum ..... 267**



**ZKJ – Zeitschrift für  
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe  
herausgegeben in Verbindung mit der  
Bundeskonferenz für Erziehungs-  
beratung e.V.**

*Grundrichtung:* Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerich-  
tete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und  
Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und An-  
wendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfe-  
rechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich  
durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumenta-  
tion der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

### Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann

Prof. Siegfried Willutzki

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.

Herrnstraße 53, 90763 Fürth

### Kooperationspartner

BAFM – Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-  
Mediation e.V., Berlin

BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände,  
Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder  
und Jugendliche e.V., Berlin

### Schriftleiter

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner (verantwort.)

Albestraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,

E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Prof. Dr. Stefan Heilmann (verantwort.)

OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.

E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de

Yvonne Gottschalk

OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.

E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de

### Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil

Dr. Werner Dürbeck,

Vors. Richter am OLG Frankfurt a.M.

E-Mail: werner.duerbeck@olg.justiz.hessen.de

Öffentlich-rechtlicher Teil

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner

Ministerialrat im Bundesministerium für Familie,

Senioren, Frauen u. Jugend a.D., Berlin

E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

### Herausgeberbeirat

Prof. Dr. Michael Coester,

Hochschullehrer i.R., Pullach

Prof. Dr. iur. Frank Czerner,

Professor an der Hochschule Mittweida, Mittweida

Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert,

Ärztlicher Direktor Universitätsklinikum Ulm

Dr. Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München

Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemein-

schaft für Familien-Mediation e.V., Berlin

Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, München

Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart

Silke Naudiet,

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V., Fürth

Prof. Dr. Helga Oberloskamp,

Professorin em. an der Technischen Hochschule Köln

Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.

Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt a.M.

Dr. Joseph Salzgeber, München

Christoph Schmidt, Dipl.-Päd.,

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, Fürth

Dr. Manuela Stötzel, Leiterin des Arbeitsstabs des Unab-

hängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindes-

missbrauchs (UBSKM), Berlin

Jutta Struck, Ministerialrätin a.D., Berlin

Matthias Weber, Dipl.-Psych.,

Lebensberater a.D., Neuwied

Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und

Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt a.M.